Corona   
Grob-Schutzkonzept

für Landtechnikbetriebe

Stand: 07.12.2021

**INHALT**

[1 Ausgangslage 3](#_Toc89789573)

[2 Ziele / Geltungsbereich 3](#_Toc89789574)

[3 Organisation / Kommunikation 3](#_Toc89789575)

[4 Schutzmassnahmen 4](#_Toc89789576)

[4.1 Allgemein 4](#_Toc89789577)

[4.2 Werkstatt / Lager 4](#_Toc89789578)

[4.3 Ausstellung / Verkauf 5](#_Toc89789579)

[4.4 Büro / Pausenräume 6](#_Toc89789580)

[4.5 Sanitäre Anlagen 6](#_Toc89789581)

[4.6 Probefahrt Aussendienst 7](#_Toc89789582)

[5 Kontrolle 7](#_Toc89789583)

[6 Anhänge 7](#_Toc89789584)

[6.1 Plakat Schutzverhalten (BAG) 7](#_Toc89789585)

[6.2 Merkblatt Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (BAG) 7](#_Toc89789586)

[6.3 Materialliste 7](#_Toc89789587)

[6.4 Vorlage Reinigungskontrolle 7](#_Toc89789588)

[6.5 Maskenpflicht (BAG) 7](#_Toc89789589)

[7 Abschluss 8](#_Toc89789590)

# 1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) ist der Arbeitgeber verpflichtet, jede Gesund­heitsbe­einträchtigung seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden. Er hat deshalb alle Mass­nahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind.

Aufgrund der grassierenden Corona-Pandemie hat er zusätzlich gemäss COVID-19-Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie dafür zu sor­gen, dass die durch den Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) auferlegten Vorga­ben während der Arbeit eingehalten und umgesetzt werden. Dies dient dem Schutz der Angestell­ten und anderen Personen im Unternehmen (z.B. Kundschaft).

Wenn immer möglich sind Kundenkontakte im Geschäft zu vermeiden. Bei zwin­gen­der Besuchs­notwendigkeit sind mit Kunden Besuchstermine zu vereinbaren. Wenn möglich soll der Zahlungs­verkehr bar­geld­los/kontaktlos erfolgen (Rechnung, Kreditkarte, etc.). Direkte Kundenkontakte sol­len wenn möglich auch mit Massnahmen wie online-Service und Postversand von Ersatzteilen ver­mieden werden.

Kranke Kundschaft und Mitarbeitende sollen sich gemäss den Anweisungen des BAG in Selbstiso­lation begeben bzw. Mitarbeitende vom Arbeitgeber allenfalls dazu angewiesen werden.

# 2 Ziele / Geltungsbereich

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept soll verhindert werden, dass sich Mitarbeitende aber auch Kun­den und Lieferanten bei der Ausübung der eigenen Geschäftstätigkeit am Arbeitsplatz gegen­seitig mit dem Corona-Virus anstecken. Zudem soll die betriebliche Infrastruktur aufrechterhalten werden kön­nen.

Die nachfolgenden Hinweise sollen aufzeigen, was Arbeitgeber der Landtechnik-Branche (Land­ma­schinen, Motorgeräte, Verkauf und Reparatur) in dieser ausserordentlichen Situation speziell zu be­achten haben. Weiter gelten die vom BAG – und ggf. von Kantonalen Behörden - verordneten allgemeinen Präventions-Massnahmen zum Schutz vor Covid-19.

# 3 Organisation / Kommunikation

Für den Gesundheitsschutz ist der Arbeitgeber verantwortlich. In Betrieben mit mehr als 10 Vollbe­schäftigten kann der Arbeitgeber gewisse Arbeiten in Bezug auf Umsetzung und Überwachung der Schutzmassnahmen an Mitarbeitende wie z.B. Werkstattleiter, Sicherheitsbeauftragter, KOPAS, etc. delegieren. Bei medizinischen Unklarheiten ist ein Arbeitsarzt beizuziehen.

Die Mitarbeitenden im Unternehmen sind über die Schutzmassnahmen zu instruieren sowie regel­mäs­sig über den Stand derselben zu informieren. Ebenfalls über die angeordneten Schutzmass­nahmen im Betrieb zu informieren sind Kunden und andere Geschäftspartner. Zugehörige Unterla­gen siehe Anhang 6 sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen des BAG.

# 4 Schutzmassnahmen

## 4.1 Allgemein

In Innenräumen (im Betrieb und am Arbeitsplatz), einschliesslich in Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen.

Grundsätzlich soll sich in geschlossenen Räumen nur eine begrenzte Anzahl Personen aufhalten.

Ältere Personen, schwangere Frauen und Personen mit Bluthochdruck, chronischen Atemwegser­krankun­gen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankun­gen und Krebs gelten als besonders gefährdete Personen. Zusätzliche Infor­mationen zu besonders gefährdeten Personen sind zu finden unter Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

Kinder und Jugendliche Arbeitnehmende gelten nicht als besonders gefährdete Per­so­nen.

Arbeitgeber ermöglichen ihren besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erledigen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen (Homeoffice für Büroarbeiten).

Für Arbeitstätigkeiten, die nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden können, gelten – sowohl für nicht besonders gefährdete wie für besonders gefährdete Personen - die nachfolgenden organisa­tori­schen und technischen Massnahmen zur Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygi­ene und sozialer Distanz (Ziffer 4.2 bis 4.6).

Ist es für besonders gefährdete Personen nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung in Homeoffice oder unter den nachfolgenden Bedingungen am üblichen Arbeitsort zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber der betroffenen Person eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort (z.B. Lagerist) zu, bei der die Vorgaben gemäss folgenden Ziffern 4.2 bis 4.6 erfüllt sind.

Die farbigen Plakate des BAG «Schutzmassnahmen» (Anhang 6.1) und «Maskenpflicht» (Anhang 6.5) sind bei jedem Eingang in das Ge­bäude gut sichtbar aufzuhängen und die Vorgaben von allen Personen im Gebäude strikte zu be­fol­gen.

## 4.2 Werkstatt / Lager

Sobald 2 Personen in Kontakt sind, gilt Gesichtsmaskenpflicht. Keine Maskenpflicht besteht, wenn eine Person in einem abgetrennten Raum alleine arbeitet (z.B. Magazin).

Bei engen Platzverhältnissen oder nicht eindeutig abgegrenzten Arbeitsplätzen sind Bodenmarkie­run­gen anzubringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitar­beiten­den oder ggf. Kunden zu gewährleisten.

Alle Mitarbeitenden in der Werkstatt und im Lager sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach den Pausen.

Gemeinsam genutzte Kommunikations- und Arbeitsmittel sind regelmässig (mind. täglich) zu reini­gen bzw. zu desinfizieren (inkl. Türgriffe, Treppengeländer, Tastaturen, Liftknöpfe, Lichtschalter, etc.). Da­für ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die diese Hygienearbeiten ausführt und nach Mög­lichkeit protokolliert.

Getragene, schmutzige Schutzmasken und Einweghandtücher müssen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

Arbeitsräume sind etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten zu lüften.

## 4.3 Ausstellung / Verkauf

Sobald 2 Personen in Kontakt sind, gilt Gesichtsmaskenpflicht. Die Arbeitsplätze sind so eingerich­tet, dass die Mitarbeitenden genügend Abstand zu anderen Per­so­nen einhalten können (mindes­tens 1,5 Meter). Ist dies bei gewissen Arbeiten wie z.B. Verkaufsge­sprä­chen, Gerätevorführungen und Präsentationen, etc. nicht möglich, sind zusätzliche technische Massnahmen (z.B. Trenn­wände, Spuckschutz, etc.) zu treffen.

Bei engen Platzverhältnissen oder nicht eindeutig abgegrenzten Arbeitsplätzen sind Bodenmarkie­run­gen anzubringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitar­beiten­den und Kunden zu gewährleisten. Allfällige - nicht zu vermeidende - Warteschlangen sind ins Freie zu verlagern.

Bei Verkaufstheken, Kassen, kleinen Sitzungstischen, etc. – wo die Mindestdistanz von 1,5 m nicht ge­währleistet werden kann – sind Trennscheiben (Spuckschutz) zwischen den Personen aufzustel­len. Diese sind regelmässig zu reinigen.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Massnahmen gilt Schutzmaskentragpflicht, sobald sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten.

Alle Mitarbeitenden sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbe­son­dere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach den Pausen. Wo es die örtlichen Ge­geben­heiten nicht zulassen (Arbeitssicherheit, Hygiene, Zumutbarkeit), dass Kunden (Besucher) zum Hän­dewaschen die vorhandenen sanitären Einrichtungen des Betriebes benützen können, ist Desinfekti­onsmittel zur Verfügung zu stellen.

Gemeinsam genutzte Kommunikations- und Arbeitsmittel sind regelmässig (mind. täglich) zu reini­gen bzw. zu desinfizieren (inkl. Türgriffe, Lichtschalter, Tastaturen, Treppengeländer, Vorführge­räte, Aus­stellungsobjekte, etc.). Dafür ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die diese Hy­gienearbeiten ausführt und nach Möglichkeit protokolliert. Prospekte und Dokumentationen sind persönlich an Dritte abzugeben (keine Selbstbedienung).

Getragene, schmutzige Schutzmasken und Einweghandtücher müssen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

Arbeitsräume sind etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten zu lüften.

## 4.4 Büro / Pausenräume

Sobald 2 Personen in Kontakt sind, gilt Gesichtsmaskenpflicht. Die Büro-, Pausen-, Aufenthalts- und Garderoben-Räume sind so eingerichtet, dass die Mitarbei­ten­den genügend Abstand zu ande­ren Personen einhalten können (mindestens 1,5 Meter). Dies er­folgt ei­nerseits durch Positionie­rung des Büromobiliars (Tische, Stühle), Absperrung von Zwischen­positionen (Geräte, Schränke) und die Organisation von versetzten Arbeits- und Pausenzeiten, da­mit weniger Personen gleichzei­tig anwesend sind. Bei nicht eindeutigen Arbeitssituationen sind Bo­denmarkierun­gen anzubringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwi­schen Mitarbeiten­den zu gewähr­leisten. Wo die Mindestdistanz von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, sind Trenn­scheiben (Spuckschutz) zwischen den Personen aufzustellen. Diese sind regelmässig zu reinigen. Nebst diesen Massnahmen sind Schutzmasken zu tragen, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält.

Alle Mitarbeitenden sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbe­son­dere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach den Pausen.

Gemeinsam genutzte Kommunikations- und Arbeitsmittel sind regelmässig (mind. täglich) zu reini­gen bzw. zu desinfizieren (inkl. Türgriffe, Treppengeländer, Küchengeräte, Mobiliar, Lichtschalter, etc.). Dafür ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die diese Hygienearbeiten ausführt und nach Möglichkeit protokolliert.

Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien dürfen untereinander nicht geteilt werden; das Ge­schirr ist nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife zu spülen und zu versorgen.

Getragene, schmutzige Schutzmasken und Einweghandtücher müssen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

Abfalleimer sollen regelmässig geleert werden, dabei soll das Anfassen des Abfalls vermieden und stets Hilfsmittel wie Besen und Schaufeln zur Hilfe beigezogen werden. Beim Umgang mit Abfall sollen stets Handschuhe getragen werden, welche nach Gebrauch entsorgt werden. Auf das Zu­sammendrücken von Abfallsäcken soll verzichtet werden.

Büro-, Pausen- und Besprechungsräume sind etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten zu lüften.

## 4.5 Sanitäre Anlagen

Bei der Benützung von Sanitären Anlagen (WC, Waschbecken, Duschen, etc.) gilt ebenfalls eine Gesichtsmaskenpflicht und ein Min­destabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen.

Es werden Seifenspender und Einweghandtücher (zwingend aus Papier) zur Verfügung gestellt. Eine zuständige Person ist für das regelmässige Auffüllen bestimmt. Die Einweghandtücher müs­sen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

Gemeinsam genutzte Einrichtungen (Waschbecken, Duschen, etc.) sind regelmässig zu reinigen (mind. täglich). Dafür ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die diese Hygienearbeiten aus­führt und nach Möglichkeit protokolliert.

Die Organisation von versetzten Arbeits- und Pausenzeiten soll sicherstellen, dass weniger Perso­nen gleichzeitig in den Sanitärräumen anwesend sind.

Mitarbeitende sollen eigene Arbeitskleidung tragen und diese regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

## 4.6 Probefahrt Aussendienst

Die Schutzmaskenpflicht und die 1.5 m Abstandregel gelten auch in Fahrzeugen. Grundsätzlich sollen Fahrten mit Fahrzeugen nur durch den Fahrer alleine durchgeführt werden (Einzelfahrt).

Für allfällige Kontakte bei Kunden vor Ort gelten alle festgelegten Abstands- und Hygienemassnah­men.

# 5 Kontrolle

Wirksamkeit und Umsetzung der vorliegenden Schutzmassnahmen im Betrieb sind periodisch durch Vorgesetzte und Arbeitgeber bzw. den Delegierten des Arbeitgebers zu überprüfen und zu dokumen­tieren. Praktische Hilfsmittel stehen im Anhang 6 zur Verfügung. Allfällige Mängel sind so­fort zu beheben. Die Resultate sind gemäss Ziffer 3 zu kommunizieren.

# 6 Anhänge

## 6.1 Plakat Schutzverhalten (BAG)

## 6.2 Merkblatt Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (BAG)

## 6.3 Materialliste

## 6.4 Vorlage Reinigungskontrolle

## 6.5 Maskenpflicht (BAG)

Die Plakate des BAG können in mehreren Sprachen heruntergeladen werden unter:

<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

# 

# 7 Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert

Verantwortliche Person:

Datum, Ort:

Unterschrift: